

Reisekostenverordnung

Der Tischtennisbezirk Ulm erstattet den Mitgliedern des Bezirksausschusses, Kassenprüfern, Spielleitern, Trainern des Bezirkskaders und anderen Beauftragten des Tischtennisbezirks Ulm anlässlich von Tagungen, Sitzungen, Lehrgängen u. ä. Veranstaltungen entstandene Aufwendungen. Es können demnach Reisekosten, Verpflegungskostenpauschalen, Übernachtungskosten, Aufwandsentschädigungen und ähnliche Auslagen abgerechnet werden.

1. Reisekosten

- 1.1. Reisekosten gelten mit Beschlussfassung über die Durchführung einer Reise oder mit Auftragserteilung zur Teilnahme an einer der oben bezeichneten Veranstaltung als genehmigt.
- 1.2. Die Reise beginnt mit dem Verlassen der Wohnung bzw. des Dienstortes und endet mit der Rückkehr zur Wohnung bzw. zum Dienstort.
- 1.3. Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer Reisekostenabrechnung erstattet. Die Reisekostenabrechnung ist von den zuständigen Vertreterinnen bzw. Vertretern sachlich richtig festzustellen.

2. Erstattet werden

2.1. Fahrtkosten / km-Geld

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entstandenen Kosten gegen Nachweis erstattet. Die Benutzung der 1. Reiseklasse der Deutschen Bahn AG und von Schlafwagen sowie Flugreisen sind nur dann zulässig, wenn der Bezirksvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter dies genehmigt hat.

Fahrtkosten werden erstattet für im Interesse des Tischtennisbezirks Ulm zurückgelegte Kilometer mit eigenem Fahrzeug in Höhe von **0,38 € / km**.

Sind gemeinsame Anfahrten möglich und angeordnet, werden für Alleinfahrten keine Fahrtkosten erstattet.

2.2. Verpflegungskostenpauschalen

Für Verpflegung erhalten Dienstreisende eine Tagegeldpauschale, soweit durch diese Reisekostenordnung keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

Die Verpflegungskostenpauschale beträgt bei Abwesenheit vom Dienst- bzw. Wohnort von

- mindestens 3 und weniger als 8 Stunden **14,00 €**
der gesamte Betrag ist steuer- und sozialversicherungspflichtig
- mindestens 8 und weniger als 24 Stunden **20,00 €**
der gesamte Betrag ist steuer- und sozialversicherungspflichtig

- für jeden vollen Kalendertag einer Dienstreise beträgt das Tagegeld zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung **28,00 €**

Bezirkstage und Jahresessen sind von der Verpflegungskostenpauschale ausgenommen.

Erhält der Mitarbeiter/Dienstreisende unentgeltlich Verpflegung oder ist das Frühstück in der Hotelrechnung enthalten, werden die Verpflegungspauschalen beim Frühstück um 20 %, beim Mittag- und Abendessen jeweils um 40 % gekürzt. Unentgeltliche Verpflegung liegt auch dann vor, wenn die Kosten dafür in einer Teilnehmergebühr für Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Tagungen usw. enthalten sind.

2.3. Übernachtungskosten

Übernachtungen sind nur zulässig, wenn dienstliche Termine nicht an einem Tag wahrgenommen werden können. Für jede aus dienstlichen Gründen erforderliche Übernachtung, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstrecken, werden gegen Belegvorlage erstattet.

2.4. Nebenkosten

Erforderliche Auslagen, die sich im Rahmen der Dienstreise ergeben werden gegen Nachweis erstattet.

3. Inkrafttreten

Diese Neufassung der Reisekostenordnung tritt durch Beschluss des Bezirksausschusses am 07.12.2025 in Kraft und gilt ab dem 01.01.2026.

Versionsdokumentation

Aktuelle Version:	2.2
Zuletzt geändert am:	07.12.2025
Autor:	Stefan Staudenecker
Genehmigt von:	Bezirksausschuss Ulm
Status:	in Arbeit / in Abstimmung / Freigegeben
Genehmigt am:	07.12.2025
Gültig ab:	01.01.2026

Versionshistorie

Version	Datum	Autor	Änderung
2.2	07.12.2025	Stefan Staudenecker	Anpassung des Fahrtkostensatzes und Verpflegungspauschalen
2.1	22.10.2024	Stefan Staudenecker	Anpassung der Verpflegungspauschalen
2.0	12.10.2022	Stefan Staudenecker	Anpassung des Fahrtkostensatzes
1.1	22.05.2019	Stefan Staudenecker	Anpassung rechtliche Regelungen